

BRIGITTE UND HARTMUT GALSTERER

Zur Inschrift des Poblicius-Grabmals in Köln

Harald von Petrikovits zum 65. Geburtstag

Bereits 1884 waren beim Bau eines Hauses am Severinstor in Köln skulptierte Blöcke gefunden worden, die J. Klinkenberg wenigstens drei von Schuppendächern bekrönten Grabbauten verschiedener Größe zuweisen wollte¹. Mit möglichen Rekonstruktionen befaßte sich zuerst 50 Jahre später H. Kähler². Eine gesicherte Grundlage gewann man schließlich, als in den 60er Jahren unter dem Haus Chlodwigplatz 24 weitere Blöcke gefunden wurden, an deren Zugehörigkeit zu den früher zum Vorschein gekommenen kein Zweifel bestehen konnte³. G. Precht nahm die Rekonstruktion des Grabmals für das Römisch-Germanische Museum Köln vor, die im Ganzen das Richtige getroffen zu haben scheint. Precht beantwortete die Frage, ob alle Fundstücke von 1884 und die der 60er Jahre einem oder mehreren Bauwerken zugewiesen werden sollten, dahingehend, daß die Fülle der zusammengehörigen Quaderblöcke zur Annahme berechtige, es handle sich um die Reste eines einzigen Bauwerkes⁴. Die folgenden Erörterungen gehen davon aus, daß zumindest die Aedicula, die vier Statuen und die Inschrift von demselben Grabmal stammen.

In der Rekonstruktion des monumentalen Grabbaus erhebt sich über einem Sockelgeschoß, auf dessen Vorderseite unter einer Girlande die Inschrift angebracht war, ein Obergeschoß in Form einer Aedicula mit vier Säulen an der Front und zwei in Pilastern endenden Anten an den Seiten. Dieses Obergeschoß wird von einem Schuppendach bekrönt, dessen Abschluß eine Aeneasgruppe bildet. Die Anordnung der Säulen im Obergeschoß ergibt fünf Interkolumnien, von denen vier für die Aufstellung von Statuen vorgesehen waren (siehe unten). Die heute in der Aedicula aufgestellten Figuren scheinen auch stilistisch untereinander und mit den übrigen Skulpturen des Monuments zu harmonisieren.

Im folgenden soll die Inschrift auf dem Sockel des Grabmals näher erörtert werden (Abb.

¹ J. Klinkenberg, *Das römische Köln. Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* 4, 2 (1906) 322 f.

² H. Kähler, *Die rheinischen Pfeilergrabmäler*. *Bonner Jahrb.* 139, 1934, 145 und später ders., *Das Grabmal des L. Poblicius in Köln*. *Antike Welt* 1 H. 4, 1970, 14–29.

³ Zur Fundgeschichte P. La Baume, *Auffindung des Poblicius-Grabmonuments in Köln*. *Gymnasium* 78, 1971, 374–376 und jetzt G. Precht, *Das Grabmal des Lucius Poblicius. Rekonstruktion und Aufbau* (1975) bes. 9 ff. (im folgenden zitiert: Precht). Eine ausführliche Publikation des Grabmals ist von Precht angekündigt.

⁴ Precht 20; Kähler a. a. O. 1970, 17 hatte nochmals auf die Möglichkeit von zwei Grabbauten hingewiesen.

1). Es erhielten sich von ihr vier Blöcke, von denen drei zusammengehören und auf einer Gesamtbreite von 3,07 m die Zeilen 1–3 der Inschrift tragen. Auf dem vierten Block sind Reste der beiden Schlußzeilen erhalten, die voneinander durch eine Profilleiste getrennt sind⁵. Bei der Wiederaufstellung im Museum wurden einige abgestoßene Ecken und auch Teile von Buchstaben restauriert; die Photographie gibt den ursprünglichen Zustand der Inschrift wieder. Nach der von Precht gegebenen Doppelfeldschen Rekonstruktion lautet der Text der Inschrift wie folgt⁶:

*L(ucio) Poblicio L(ucii) f(ilio) Tere(tina) tribu
vetera(no) leg(ionis) V Alauda(e) ex testamento
et P[a]ullae f(iliae) et vivis
[L(ucio) Poblici]o Modesto L(ucio) P[oblicio] ? . . .]
[h(oc)] m(onumentum) h(eredem) [n(on) s(equetur)]*

Genannt werden als bereits verstorben L. Poblicius, Veteran der legio V Alauda⁷, der das Grabmal testamentarisch errichten ließ, sowie seine Tochter Paulla; als noch Lebende in der vorletzten Zeile zwei Personen, bei deren einer nur das cognomen Modestus, bei der anderen das praenomen Lucius erhalten ist. Hieraus sind leider nur wenige Hinweise auf die Bestatteten zu gewinnen. Poblicius, Variante des ungleich häufigeren Familiennamens Publicius, ist nach Ausweis der Inschriften vor allem im nördlichen Etrurien und den angrenzenden Gebieten bekannt, außerhalb Italiens bislang jedoch noch nicht bezeugt⁸. Scheint der Name eher auf das nördliche Mittelitalien hinzuweisen, deutet die tribus Tere(tina) auf eine Heimat im südlichen Latium; neben Arelate in der Narbonensis waren nur Allifae, Atina, Casinum, Interamna Lirenas, Minturnae, Sinuessa und Venafrum im latinisch-campanischen Grenzgebiet in diese relativ kleine tribus eingeschrieben⁹. Die Heimat des Poblicius muß daher vorläufig unbekannt bleiben¹⁰. Der Name der Tochter, Paulla, gibt für die nähere Personenbestimmung nichts her; er war als weibliches praenomen zu weit verbreitet¹¹.

Bessere Möglichkeiten, bei Interpretation und Ergänzung der Inschrift weiterzukommen, bietet die in der letzten Zeile sicher zu rekonstruierende Formel HMHNS, durch die das

⁵ Precht 31 zur Inschrift. – Ebd. 25 soll aus Versatzspuren auf Block 12, dem mittleren der unteren Inschriftzeile, hervorgehen, daß die drei Blöcke der oberen Inschriftenlage direkt auf diesem lagerten. Solange nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich solche Versatzmarken auch auf andere Blöcke bezogen, hat das Argument nur bedingten Wert.

⁶ Precht 46. – Dieser Text auch bei La Baume a. a. O. (Anm. 3) 377 und T. Bechert, Die Entstehungszeit des Publiciusgrabmals in Köln. Kölner Jahrb. 12, 1971, 77. Die neue Ergänzung bereits bei B. u. H. Galsterer, Die römischen Steininschriften aus Köln (1975) Nr. 216 Taf. 47.

⁷ Zur Form des Legionsbeinamens: in der Regel Alaudae; nach Ritterling, RE XII (1924) 1564 indeklinables gallisches Lehnwort. Alauda allerdings auch bei Suet. Caes. 24,2.

⁸ Zum Namen: CIL XI Index p. 1447 und W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen (1900) 216; vgl. auch G. Alföldy, Die Personennamen der römischen Provinz Dalmatia (1969) 112 f.

⁹ Zusammenstellung bei W. Kubitschek, Imperium Romanum tributum discriptum (1889) 272 und bes. L. R. Taylor, The Voting Districts of the Roman Republic (1960) 275. – In Etrurien, Umbrien und der Aemilia ist die tribus nicht belegt, vgl. W. V. Harris, Rome in Etruria and Umbria (1971) 329–341 und A. Donati, Aemilia tributum discripta (1967).

¹⁰ H. Gabelmann, Römische Grabmonumente mit Reiterkampfszenen im Rheingebiet. Bonner Jahrb. 173, 1973, 132–200 konnte zwar wahrscheinlich machen (bes. 192 ff.), daß der Typ des Grabmals aus Oberitalien übernommen wurde, doch muß dies noch kein Hinweis auf die Herkunft des Poblicius sein.

¹¹ Zum Namen Schulze a. a. O. (Anm. 8) 503,3 und I. Kajanto, The Latin Cognomina (1965) 243 f.



1 Inschrift des Publicius-Grabmals in Köln (Rhein. Bildarchiv 131979).

Grab, d. h. das Monument und der dieses wohl umgebende Grabgarten, in seinem Rechtsstatus näher bestimmt wurde¹². Mit der ersten Beisetzung ging die gesamte Anlage aus dem Bereich der normal handelbaren Immobilien in den der *res extra commercium* über. Sie konnte als Objekt des Sakralrechtes nun nicht mehr zweckentfremdet werden: Abbau, Beschädigung oder profaner Gebrauch waren als *violatio sepulchri* mit strenger Strafe bedroht. Was jedoch blieb, war die Verfügungsmöglichkeit über die Beisetzungsplätze¹³. Hier bildeten sich schon in republikanischer Zeit zwei Hauptgruppen von Grabarten heraus: die Familien- und die Erbgräber¹⁴. Die Familiengräber waren – historisch gesehen – die ältere Form, hervorgegangen wohl aus den Gentilgräbern der alten patrizischen gentes, von denen wir aus der literarischen Überlieferung hören. Die *sepulchra familiaria* dienten bis in späteste Zeit der familia des Stifters, d. h. allen Agnaten und Freigelassenen desselben Namens¹⁵. Zu dieser gehörte in der Kaiserzeit normalerweise aber nicht die Ehefrau des Grabstifters, da diese ja nur durch die urtümliche, ein ma-

¹² Als das Grabmal nach dem Tod des Publicius aufgrund seines Testaments, also vermutlich relativ rasch, errichtet wurde, war die Tochter Paulla bereits tot. Wenn sie, wie anzunehmen, vor ihrem Vater starb, kaufte dieser vermutlich bereits zu diesem Zeitpunkt das Grundstück am heutigen Chlodwigplatz, einerseits um Paulla zu bestatten, andererseits als Begräbnisplatz für sich selbst und seine Familie. Eine spätere Umsetzung der Gebeine der Tochter Paulla ist bei den mit diesem Verfahren verbundenen sakralrechtlichen Komplikationen (Erlaubnis des Pontifikalkollegiums) nicht sehr wahrscheinlich. Ein Grabgarten, in dem die eigentlichen Beisetzungen erfolgten, wird auch durch die Erörterungen bei Precht 73 f. wahrscheinlich gemacht.

¹³ Zuerst Th. Mommsen, *Ges. Schr.* III 198 ff. Später besonders R. Düll, *Studien zum römischen Sepulkralrecht*. *Festschr. F. Schulz* 1 (1951) 191–208 und F. de Visscher, *Le droit des tombeaux romains* (1963) 65–127. Die Diskussionen der römischen Juristen betrafen meist größere Grabanlagen in teuren Lagen, d. h. direkt an den großen Ausfallstraßen. Die Einzelgräber der Unterschicht, wie etwa auf der Isola Sacra bei Ostia, gerieten kaum je in den Blickpunkt dieser Auseinandersetzungen; vgl. auch de Visscher a. a. O. 96.

¹⁴ Die Unterscheidung bei Ulp. *Dig.* 11,7,5 ff.

¹⁵ Die Betonung, daß das Grab im Gebrauch der Träger desselben Namens bleiben sollte, etwa bei H. Thylander, *Inscriptions du Port d'Ostie* (1952) Nr. A 19: . . . *aut corpus ossave alienigeri nominis quam titulo s. s. continetur* . . . Zu Ulp. *Dig.* 11,7,6 pr. (*liberti autem nec sepeliri nec alios inferre poterunt, nisi heredes extiterint patrono, quamvis quidam inscripserint monumentum sibi libertisque suis fecisse*) vgl. de Visscher a. a. O. 75, der eine justinianische Interpolation konstatiert.

nus-Verhältnis begründende Konfarreationsehe auch sakralrechtlich in die Familie ihres Ehemannes aufgenommen wurde. Die seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. – mit Ausnahme einiger weniger patrizischer Familien – immer üblicher werdende manus-freie Ehe beließ die Frau im Rechts- und Sakralverband ihrer Geburtsfamilie. Sollte auch sie neben ihrem Ehemann begraben werden, mußte diese 'Bestattungsberechtigung' auf der Inschrift vermerkt werden.

Die Erbgräber entwickelten sich in republikanischer Zeit parallel zu der immer weiter anerkannten Testierfreiheit. Wenn neben persönlichem Besitz wie Schmuck und Geld auch Haus- und Grundbesitz der Familie nun immer freier vererbbar war, warum sollten nicht auch die noch freien Plätze im Familiengrab für freie Vererbung, Schenkung oder Verkauf zur Verfügung stehen? Diese von den Pontifikaljuristen anscheinend gebilligte Entwicklung führte dazu, daß bei Nicht-Vorliegen speziellerer Bestimmungen der Erbe pro portionem seiner hereditas auch anteilig am Grab des Erblassers erbt. Bei der starken Zersplitterung der Erbmassen in spätrepublikanischer Zeit mußte dies dazu führen, daß Grabanlagen leicht zu völlig anonymen 'Appartementgräbern' wurden, deren Pflege nicht mehr gewährleistet war. Die in der Kaiserzeit mögliche Lösung, ein Erbgrab trotzdem der Belegung (und der Pflege) durch Familienangehörige vorzubehalten, indem man dem Erben entsprechende Verfügungen fidei-commissarisch auferlegte, war in der Republik rechtlich noch nicht möglich. Die seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. entstehende Reaktion gegen die Erbgräber fand deshalb den Ausweg, das Grab als Stiftung an die Manen aus dem normalen Erbgang herauszunehmen¹⁶. Die seit dieser Zeit immer häufiger auf Grabsteinen auftauchende Formel *hoc monumentum heredem non sequetur* mit einigen den Sinn nicht verändernden Varianten ist der Anzeiger für diese Herausnahme des Grabes aus der üblichen Erbfolge¹⁷. Neben der wohl hauptsächlich erstrebten besseren Pflege der *sacra* mochte bei vielen Freigelassenen auch der Gedanke mitgespielt haben, die Grabplätze in der eigenen Familie zu halten. Ihr früherer Herr und nunmehriger Patron war ja Zwangserbe seiner *liberti*; da er jedoch normalerweise für sich und seine Familie selbst ein Grab besaß, wäre der ererbte Anteil wohl durch Schenkung oder Verkauf in familienfremde Hände geraten. Es fällt jedenfalls auf, daß die Formel HMHNS in Italien fast ausschließlich von Freigelassenen, von mit Freigelassenen verheirateten Freien sowie von Flottensoldaten verwendet wird¹⁸. Bei einem Familiengrab konnte der Grabstifter entweder in allgemeinen Ausdrücken den Kreis der Verfügungsberechtigten umreißen (*sibi . . . coniugi . . . filiis . . . libertis libertabusque posterisque eorum*) oder alle, die er in dem Grab bestattet wissen wollte, einzeln aufführen. Eine Untergruppe hiervon sind die nicht seltenen Individualgräber, die – wie etwa bei aktiven Soldaten – nur für einen Toten bestimmt waren.

Betrachten wir nach diesem Exkurs nun das *Pobliciusmonument*, so sehen wir auf dem erhaltenen Teil der Inschrift vier Personen genannt: L. *Poblicius* selbst, seine Tochter

¹⁶ Düll a. a. O. (Anm. 13) 194 f. – Bezeichnend etwa CIL V 2915: *hunc locum monumentum diis Manibus do legoque*.

¹⁷ Vgl. dazu allgemein Garcia Valdecasas, *La formule HMHNS* (1929).

¹⁸ Weder das Buch von J. M. C. Toynbee, *Death and Burial in the Roman World* (1971), noch der Aufsatz von P. Zanker, *Grabreliefs römischer Freigelassener*. *Jahrb. DAI* 90, 1975, 267–315, gehen hierauf ein. Auch bei Petron. 71,7 wird die Formel HMHNS mit dem Grab eines reichen Freigelassenen in Verbindung gebracht. In CIL X stammen bei 46 Fällen 41 von *liberti*, deren Angehörigen und Flottensoldaten; in CIL XI alle 11 Beispiele von *liberti*; bei Thylander a. a. O. (Anm. 15) 30 von insgesamt 33 Fällen von *liberti*, usw.

Paulla – beide verstorben – sowie als noch lebend einen ---]us Modestus und einen L.P[---]. Zwar waren auch in der Aedicula vier Statuen aufgestellt, gefunden wurden jedoch nicht, wie nach der Inschrift zu erwarten, die von drei Männern und einer Frau, sondern zwei togati, eine mit Stola bekleidete Matrone und ein kleines Mädchen. Die Identifikation des Mädchens mit der Tochter Paulla ist allgemein akzeptiert und auch wahrscheinlich¹⁹. Bei den beiden Männern wurde bereits von P. La Baume konstatiert, daß die Plinthe der stark fragmentierten Statue größer sei als die der besser erhaltenen, heute im mittleren Interkolumnium aufgestellten. Dies läßt wohl auf eine größere Dimensionierung auch der Figur schließen und wir haben in dem größeren togatus vermutlich den Grabstifter L. Poblucius zu sehen²⁰.

Damit bleiben noch die stolata und der etwas kleinere togatus übrig. Für die Matrone gibt es kaum eine andere Lösung, als in ihr die Ehefrau des Poblucius und Mutter der Paulla zu sehen (wie denn auch bei Familiengräbern, bei denen der Vater und ein oder mehrere Kinder abgebildet sind, regelmäßig auch die Mutter erscheint). Nach dem oben Gesagten muß jedoch (und die epigraphische Praxis bestätigt dies) die Ehefrau als Nicht-Familienangehörige in der Inschrift als beisetzungsberechtigt erwähnt worden sein²¹. Der kleinere togatus wird meist, so zuletzt wieder von Precht, mit einem der beiden in der vorletzten Zeile Genannten, etwa Modestus, identifiziert. Dem stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen. Zunächst muß es schon seltsam berühren, daß nur einer der beiden in der vorletzten Zeile Genannten in der Aedicula abgebildet wurde. Nach Prechts überzeugenden Darlegungen war das Säulengeschoß von vornherein nur zur Aufnahme von vier Statuen geplant²². Die kleinere Statue ist mit denselben Attributen dargestellt wie die größere: Bekleidet mit der Toga, in der Hand eine Schriftrolle, zu Füßen ein Scrinium. Damit ist zumindest klar, daß die beiden derselben sozialen Schicht angehören; es wäre kaum möglich, daß etwa ein Freigelassener mit seinem Patron, dem freigeborenen L. Poblucius, in so identischer Weise abgebildet worden wäre. Nachdem es sich bei dem Monument nun aber um ein Familiengrab handelt, liegt die Vermutung nahe, daß die togati Vater und Sohn sind.

Diese Vermutung ist nicht neu, doch versuchte man meist, den Sohn mit einem der beiden in der vorletzten Zeile genannten Männer zu identifizieren²³. Wenn diese beiden je-

¹⁹ Zur Statue ausführlich H. Gabelmann, Die Frauenstatue aus Aachen-Burtscheid (siehe unten S. 234 ff.).

²⁰ La Baume a. a. O. (Anm. 3) 383, vgl. auch Precht 61–64; Gabelmann unten S. 232 ff. bes. zur Statue des L. Poblucius.

²¹ Prechts Vermutung, der Name der Frau sei mit Farbe in den kaum für fünf Buchstaben ausreichenden Zwischenraum zwischen F und ET VIVIS in Z. 3 eingemalt gewesen (S. 49), ist abwegig, da nach dem F ein ET folgen müßte, dann also, selbst unter Absehung von Spatien zwischen den Wörtern, noch maximal drei Buchstaben für den Namen der Frau übrig blieben. Wenn man bei einem so schlechten Inschriftenordinator (vgl. das TESTAMENTO in Z. 2) dem Zwischenraum überhaupt Bedeutung beimessen will, könnte man eher annehmen, das F sei mit Farbe zu FILIAE ergänzt worden. – Zur stolata Gabelmann unten S. 233 f.

²² Das Geländer der r. Seitenfront mußte, um genügend Platz zur Aufstellung der Mädchenstatue zu bieten, am Vorderrand der Säulen befestigt werden, während es an der Vorderfront und der l. Seitenfront genau in der Mitte eingedübelt war (Precht, Taf. 37). Da an der r. Seitenfront keine Mittelbohrungen vorhanden sind, kann das Gitter hier nicht nachträglich vorgesetzt worden sein. Nach den Platzverhältnissen auszuschließen ist wohl der flüchtige Einfall von Precht 49, daß vor einer der großen Statuen in den Frontinterkolumnien noch eine kleinere gestanden haben könnte.

²³ Vgl. Precht 64: 'Einen der beiden lebenden Nachkommen des L. Poblucius, möglicherweise den in der Inschrift genannten Modestus.' – Es sollte hier doch darauf hingewiesen werden, daß bei Grabmälern mit der Formel HMMNS alle bildlich dargestellten Personen in der Inschrift genannt sein müssen; umgekehrt müssen aber nicht alle in der Inschrift angeführten – das gilt besonders für liberti – auch bildlich dargestellt sein.

doch Söhne des Poblucius gewesen wären, müßte man es als merkwürdig bezeichnen, daß nur einer von ihnen eine Statue erhielt. Dazu kommt eine Beobachtung zu den Namen: Der Familienname des zweitgenannten, der mit P beginnt, war mit ziemlicher Sicherheit Poblucius, ebenso wie der des erstgenannten, von dem nur das O des Dativs erhalten ist. Die vorletzte Zeile ist also zu

[. *Poblici*]o *Modesto* *L(ucio)* *P[oblicio]---*

zu ergänzen, d. h. der zweite trägt das praenomen des Grabstifters. Akzeptiert man diese Ergänzung, wären hier noch lebende (*et vivis*) Söhne des Poblucius genannt. Für deren Reihenfolge in einer einfachen Aufzählung wie hier konnte es aber nur ein Kriterium geben, das des Alters. Nach den um diese Zeit noch geltenden Namensregeln bekam aber der erstgeborene Sohn das praenomen des Vaters, weitere Söhne andere, in der Familie übliche Vornamen²⁴.

Alle Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir annehmen, daß in der vorletzten Zeile der Inschrift nicht Söhne, sondern Freigelassene des Poblucius gemeint sind. Diese erhielten seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. bei ihrer Freilassung, durch die sie ja zu römischen Bürgern wurden, den kompletten Namen eines *civis Romanus*: praenomen und nomen übernahmen sie von ihrem Freilasser, ihren bisherigen Rufnamen führten sie meist als cognomen weiter²⁵. Beide hießen also *L(ucius) Poblucius*, der eine dazu noch *Modestus*; der Beiname des zweiten ist unbekannt²⁶. Damit entfällt natürlich auch jede Möglichkeit, aus der Tatsache, daß sie bereits cognomina tragen, während Poblucius selbst keines nennt, auf die Feindatierung des Monuments zu schließen. Der Gebrauch von cognomina beginnt bei der Oberschicht (und den Freigelassenen!), wird bereits in den Census-Vorschriften der sog. *lex Iulia municipalis* als allgemein verbreitet vorausgesetzt²⁷, setzt sich seit augusteischer Zeit auch in unteren Schichten mehr und mehr durch und wird um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. zur Regel. Daß jedoch unter Claudius der Gebrauch solcher Beinamen allgemein eingeführt wurde, wie mehrfach vermutet, läßt sich nicht beweisen²⁸.

Das gilt übrigens auch für Grabmäler ohne diese Formel; man vgl. jetzt neben den bekannten Beispielen bes. aus Oberitalien auch das Grabmal der Domitii aus Rognes bei Aix-en-Provence: Y. Burnand, *Domitii Aquenses. Une famille de chevaliers romains de la région d'Aix-en-Provence. Mausolée et domaine* (1975) bes. Taf. 10: Genannt sind in der Inschrift drei Männer (2 Brüder und deren Vater oder drei Brüder) und eine Frau; das Monument war aber nur zur Aufnahme von zwei männlichen und einer weiblichen Statue bestimmt.

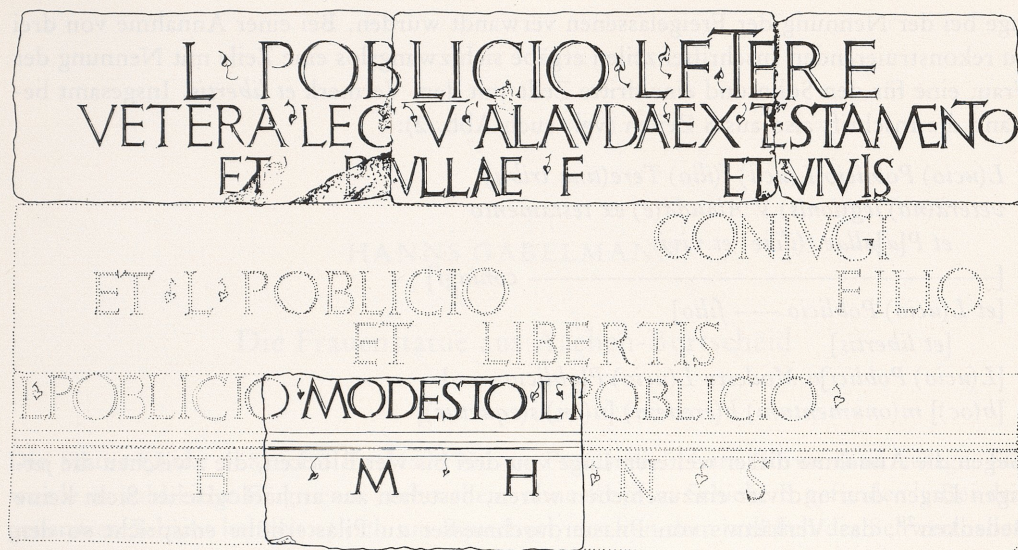
²⁴ Vgl. hierzu mit älterer Literatur H. Thylander, *Étude sur l'épigraphie latine* (1952) 65. – Beispiele von gleichen praenomina bei Brüdern, die B. Doer, *Die römische Namengebung* (1937) 55 Anm. 69; 120 ff. anführt, betreffen Familien der Oberschicht der ausgehenden Republik. Hier diente nicht mehr das praenomen als Individualname, sondern ein zweites cognomen. Erst im 2. Jahrh. finden wir auch in den Provinzen derartige Beispiele.

²⁵ Vgl. M. Cébeillac, *Quelques inscriptions inédites d'Ostie, de la république à l'empire. Mélanges École Franç. Rome* 83, 1971, 47 ff.

²⁶ Zum cognomen *Modestus* vgl. Kajanto a. a. O. (Anm. 11) 263. Kajanto weist a. a. O. 69 darauf hin, daß *Modestus*, zusammen mit *Clemens*, *Firmus*, *Quietus* und *Severus*, auch unter Sklaven und Freigelassenen zu den beliebtesten Namen gehörten.

²⁷ FIRA I² Nr. 13 (S. 151) 145. – Vgl. hierzu auch Doer a. a. O. (Anm. 24) 62 ff.

²⁸ Bei Bechert a. a. O. (Anm. 6) 78 und zuletzt bei Precht 48. Precht meint, die in der vorletzten Z. der Inschrift genannten Personen hätten cognomina getragen, 'die sie nach der derzeitigen Auffassung demnach erst nach den 40er Jahren erhalten haben dürften'. Die Annahme, es falle 'die allgemeine Einführung des cognomen in die allerersten Regierungsjahre des Claudius . . ., die Jahre 42, 43' findet sich wohl zuerst bei R. Weynand, *Form und Dekoration der römischen Grabsteine der Rheinlande im 1. Jahrh. Bonner Jahrb.*



2 Rekonstruktion der Inschrift des Publicius-Grabmals.

In der vorletzten Zeile der Inschrift sind also Freigelassene des Publicius aufgeführt, die – wie im römischen Grabrecht üblich – neben ihrem Patron bestattet werden oder zumindest das Recht hierauf haben sollten. Sie brauchen aber keineswegs auch mit abgebildet zu werden. Damit kann man nun die Statue des kleineren togatus mit einiger Zuversicht einem Sohn des Publicius zuweisen, der – wie seine verstorbene Schwester Paulla – ebenfalls in der Inschrift erwähnt gewesen sein wird. Schließlich ist in dem Text auch noch eine Angabe darüber zu erwarten, in welchem Verhältnis die beiden in der vorletzten Zeile Genannten (nach dem oben Dargelegten *liberti*) zu dem Stifter des Grabes standen. Dies wäre durch die Angabe *L(ucii) l(ibertus)* in der jeweiligen Namensformel möglich gewesen. Wie das noch erhaltene O des Familiennamens bei Modestus zeigt, war dem aber nicht so. Wahrscheinlich war deshalb schon vorweg mit dem Hinweis *et libertis* ihr verwandtschaftliches Verhältnis zu Publicius deutlich gemacht worden.

Wir können also in dem nicht erhaltenen Teil der Inschrift den Namen der Ehefrau, den des Sohnes und eine Bezeichnung wie *et libertis*, *libertisque* o. ä. erwarten. Nun bestanden die einzelnen Geschosse des Denkmals aus etwas über 50 cm hohen Blöcken, die, wie die erhaltene erste Blocklage der Inschrift zeigt, drei Zeilen aufnehmen konnten. Mehr Zeilen sind unwahrscheinlich, da wir sonst in dem erschlossenen Mittelteil erheblich kleinere Buchstaben annehmen müßten als in dem erhaltenen Block der dritten Inschriften-

108–109, 1902, 194 (fast wörtlich übernommen von A. Schober, Die römischen Grabsteine von Noricum und Pannonien. Sonderschr. Österr. Arch. Inst. [1923] 9), nach vorangegangenen Beobachtungen Mommsens (CIL III p. 281). Dieser hatte allerdings nur festgestellt, daß bei Inschriften von Soldaten der Legionen VII und XI in Dalmatien vor 42 n. Chr. bei 16 von 20 Fällen das cognomen fehlt, bei jenen nach 42 jedoch nur bei 2 von 17. – Man sollte wohl genau unterscheiden zwischen einer 'Einführung' des cognomen im Laufe des 1. Jahrh. v. Chr., eventuell schon in sullanischer Zeit, so R. Cagnat, Cours d'épigraphie latine⁴ (1914) 52, Thylander a. a. O. (Anm. 24) 100, und der Praxis, dieses cognomen auf Inschriften auch stets zu nennen. Letztere scheint sich in der Mitte des 1. Jahrh. auf Militärinschriften überall durchgesetzt zu haben, vgl. Schulze a. a. O. (Anm. 8) 496; L. R. Dean, A Study of the Cognomina of Soldiers in the Roman Legions (1916) 108; H. M. D. Parker, The Roman Legions (1928) 173.

lage bei der Nennung der Freigelassenen verwandt wurden. Bei einer Annahme von drei zu rekonstruierenden Inschriftenzeilen ergäbe sich zwanglos eine Zeile mit Nennung der Frau, eine für den Sohn und eine dritte Zeile mit dem Vermerk *et libertis*. Insgesamt bestand die Inschrift also aus 8 Zeilen (vgl. auch Abb. 2):

*L(ucio) Poblicio L(ucii) f(ilio) Tere(tina tribu)
vetera(no) leg(ionis) V Alauda(e) ex testamento
et P[a]ullae f(iliae) et vivis*

[----- coniugi]

[et *L(ucio) Poblicio* --- filio]

[et *libertis*]

[*L(ucio) Poblici*]o Modesto *L(ucio) P[oblicio* ---]

[*h(oc)*] *m(onumentum) h(eredem) [n(on) s(equetur)]*

Gegen die Annahme dieser weiteren Lage von drei bis vier Blöcken, die zwischen die jetzigen Lagen drei und vier einzuschieben wären, bestehen aus archäologischer Sicht keine Bedenken²⁹; das Verhältnis von Pilasterdurchmesser zu Pilasterhöhe entspricht so den Vorschriften Vitruvs sogar besser³⁰. Auch die Fundumstände sprechen nicht dagegen: Es fällt auf, daß bei der Grabung im Haus Chlodwigplatz 24 erheblich mehr Teile von Aedicula und Dachgeschoß als vom Untergeschoß geborgen wurden. Unterhalb der oberen Inschriftenlage kennt Precht von dem gesamten Bauwerk insgesamt nur vier Blöcke, die in der Höhe nirgendwo zusammenpassen³¹. Vom Fundament des Grabmals ist bislang anscheinend überhaupt nichts bekannt. Die Annahme ist deshalb nicht von der Hand zu weisen, daß das Monument in römischer Zeit am Platz des heute nördlich benachbarten Hauses stand und bei seinem Zusammensturz hauptsächlich nach Süden fiel³². Hierbei wären die oberen Teile des Grabmals auf das Grundstück Chlodwigplatz 24 geraten, während die Hauptmasse des Unterbaues mit dem Rest der Inschrift noch unter dem Nachbarhaus zu suchen ist.

²⁹ Die von Precht angenommene Höhe des Grabmals von 50 röm. Fuß (14,80 m) ist nichts als Vermutung (vgl. Precht 27); er muß auch sonst bei der Rekonstruktion mit Abweichungen von der kanonischen Ordnung rechnen (auch S. 49).

³⁰ Ausführlich bei Gabelmann unten S. 234 Anm. 61. – Wir möchten Herrn Gabelmann an dieser Stelle sehr herzlich für fruchtbare Diskussionen und vielerlei Hilfe danken.

³¹ Precht, Abb. 38 f.

³² Precht, Abb. 3.

Korrekturzusatz: Das Manuskript wurde August 1976 abgeschlossen.